

Behandlung von Asylbewerbern

Besonderheiten bei der Abrechnung

In dens 12/2014, Seite 22 hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) noch einmal auf die Besonderheiten der Behandlung von Asylbewerbern hingewiesen. Das Sozialamt Stralsund hat die KZV M-V nunmehr um eine Ergänzung des dens-Beitrages hinsichtlich der Problematik „Kostenübernahmeanträge“ gebeten.

Das Sozialamt teilte mit, dass einige Zahnärzte Anträge auf Kostenübernahme, z. B. einer Wurzelbehandlung, stellen und hierbei zwar die Positionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes Zahnärzte (BEMA-Z) zugrunde legen, aber die Berechnung der Behandlungskosten entweder mit einem GOZ-Faktor oder einem nicht nachvollziehbaren Punktwert vornehmen. Diesbezüglich weist die KZV M-V ausdrücklich darauf hin, dass für die Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern der für das Sozialamt vereinbarte Punktwert in Ansatz zu bringen ist und nicht die Gebührenordnung Zahnärzte (GOZ). Dies gilt dementsprechend auch für „Kostenübernahmeanträge“ an das Sozialamt. Der KCH-Punktwert von 0,9328 Euro ist der Abrechnung ab dem 1. Januar 2014 zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind die aktuellen Punktwertmeldungen in den Rundbriefen der KZV M-V obligat zu beachten. **Andrea Mauritz**

Rundbrief-Nr.: 1/2015 der KZV Mecklenburg-Vorpommern vom 02.02.2015

7. Die Abrechnung von Asylbewerberbehandlungen

Im Rundbrief 10/2014 vom 18. Dezember 2014 hat die KZV M-V noch einmal auf die Besonderheiten der Behandlung von Asylbewerbern hingewiesen. Das Sozialamt Stralsund hat die KZV M-V nunmehr um eine Ergänzung hinsichtlich der Problematik „Kostenübernahmeanträge“ gebeten.

Das Sozialamt teilte mit, dass einige Zahnärzte Anträge auf Kostenübernahme, z.B. einer Wurzelbehandlung, stellen und hierbei zwar die Positionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes Zahnärzte (BEMA-Z) zu Grunde legen, aber die Berechnung der Behandlungskosten entweder mit einem GOZ- Faktor oder einem nicht nachvollziehbaren Punktwert vornehmen. Diesbezüglich weist die KZV M-V ausdrücklich darauf hin, dass für die Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern der für das Sozialamt vereinbarte Punktwert in Ansatz zu bringen ist und nicht die Gebührenordnung Zahnärzte (GOZ). Dies gilt dementsprechend auch für „Kostenübernahmeanträge“ an das Sozialamt. Der KCH- Punktwert von € 0,9328 ist der Abrechnung ab dem 01.01.2014 zu Grunde zu legen. Darüber hinaus sind die aktuellen Punktwertmeldungen in den Rundbriefen der KZV M-V zwingend zu beachten.

5. Leistungsansprüche von Asylbewerbern

...

Die Sozialämter haben sich in letzter Zeit sehr häufig hilfeschend an die KZV M-V gewandt, da immer wieder von denselben Praxen zahnärztliche Leistungen beantragt werden, die über den Leistungsanspruch von Asylbewerbern hinausgehen. Vom Sozialamt darauf hingewiesen, reagieren die Praxen dann meist ungehalten und mit Unverständnis. Auch werden unnötigerweise wiederholt Kostenübernahmeanträge für zahnärztliche Leistungen gestellt, die der Schmerzbehandlung zuzuordnen sind. Behandlungsmaßnahmen, die der Schmerz**beseitigung** dienen, bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch das Sozialamt. Dies wären beispielsweise Extraktionen, Inzisionen, Trepanationen, Caries-profunda-Behandlungen, Anästhesien, Füllungen nach 13a bis 13d. Im Rahmen der Schmerzbehandlung erfolgt auch lediglich eine symptombezogene Untersuchung, sodass dann gem. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91 Abs. 6 SGB V) und den BEMA-Abrechnungsbestimmungen zusätzlich auch nur die Beratungsgebühr (Ä1) berechenbar ist und kein 01-Befund erhoben werden darf (siehe auch dens 6/2013). Die Abrechnung eines 01-Befundes kann dementsprechend auch nicht beim Sozialamt beantragt werden. Zumal Sanierungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) generell ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen wird den Praxen geraten, sich mit dem zuständigen Sozialamt zwecks Übernahme der Behandlungskosten in Verbindung zu setzen. Kostenübernahmeanträge an das Sozialamt sind jedoch auf absolute Ausnahmen zu beschränken. Diese „Zweifelsfälle“ können dann auch nur solche Behandlungsfälle sein, in denen weiterführende Behandlungsmaßnahmen, die dann über den Rahmen einer Schmerzbehandlung hinausgehen würden, abzustimmen sind z. B. nach der Trepanation eines Frontzahnes eine weiterführende Wurzelbehandlung. Die schriftliche Bestätigung der Kostenübernahme durch das Sozialamt ist sodann der Quartalsabrechnung beizufügen.